DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen*)

Preuß. Gesetz zur Ausführung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung v. 16. 10. 1934 § 1 (Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt).

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1.

Auch bei der Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in einer Trinkerheilanstalt auf Grund strafgerichtlichen Urteils durch den LFV. gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 findet ein Lastenausgleich zwischen dem LFV. und dem endgültig fürsorgepflichtigen BFV. statt. Er richtet sich jedoch nicht nach den §§ 6 ff. PrAVzFV., sondern lediglich nach den Zuständigkeitsvorschriften der FV.[1]).

LFV. Provinz Hannover, BFV. Stadt Hannover vom 16. Juni 1943, Bd. 2 Heft1[2]).

Gründe:

Durch Urteil der 2. Großen Strafkammer des Landgerichts in Hannover vom 2. September 1938 — 8 K Ms 6/38 — ist der Arbeiter Hermann M., geboren in Helmstädt am 19. September 1901, wegen Bedrohung, Körperverletzung und wegen Vergehens gegen § 330 a RStGB. zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten und gleichzeitig gemäß § 42 c RStGB. zur Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt verurteilt worden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hatte er die Straftaten in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit — Bewußtseinsstörung infolge starken Alkoholgenusses — begangen und war am folgenden Tage aus dem gleichen Grund unfähig, das Unerlaubte seiner Handlungsweise einzusehen. Am 1. November 1938 wurde M. aus dem Gerichtsgefängnis in Hannover in die Landesheil- und Pflegeanstalt in Wunstorf übergeführt, in der er sich noch befindet. Er ist zur Bezahlung der Unterbringungskosten nicht in der Lage; der Antragsteller mußte deshalb vorläufig für ihn aufkommen. Er nimmt den Antragsgegner auf Erstattung in Anspruch und führt zur Begründung an: M. habe zur Zeit der Verhaftung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Hannover gehabt, so daß der Antragsgegner gemäß § 9 Abs. 2 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. für ihn endgültig fürsorgepflichtig sei. Zuerst sei er mit einer Erstattungsforderung nicht an ihn herangetreten, weil in einem früheren Streitfall — Georg R. —, der zwischen ihm, dem Antragsteller, und dem BFV. Stadt Emden geschwebt habe, das BAH. in seiner Entscheidung vom 29. September 1936 — Bd. 90 S. 126[1]) — dahin erkannt habe, daß durch das Preuß. Gesetz vom 16. Oktober 1934 kein fürsorgerechtlicher Erstattungsanspruch geschaffen worden sei, weil die Länder nur auf Grund besonderer Ermächtigung durch ein Reichsgesetz Vorschriften über Ansprüche erlassen könnten, die fürsorgerechtlicher Art im Sinne der FV. seien. Die Folgen aus der Rechtsprechung des BAH. als des obersten Gerichts in Fürsorgestreitsachen hätten hingenommen werden müssen, obwohl die Sachlage, die sich auf diese Weise ergeben habe, schon damals nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen habe. Infolgedessen sei er im Falle R. mit den Kosten der Unterbringung belastet geblieben. Durch die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. vom 5. Dezember 1939 — Bd. 96 S. 185[2]) — habe sich die Sachlage geändert, denn nunmehr seien die Ansprüche aus dem genannten Gesetz als fürsorgerechtliche Ansprüche im Sinne der FV. anerkannt wor-

*) Die Fundstellen der von Ministerialrat Ruppert im Verlag Franz Vahlen-Berlin herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben.

[1]) Die Verschiedenheit des Lastenausgleichs, je nachdem, ob es sich um die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt handelt, wird eine z. Zt. vorbereitete Vierte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts voraussichtlich zum 1. Oktober 1944 beseitigen.

[2]) Erscheint in Kürze.

[1]) DZW. XII Sp. 773 a.

[2]) DZW. XVI Sp. 420 a.

den. Es sei ferner durch die Entscheidung des RMdI. vom 29. Mai 1941 — Entsch. d. RMdI. Bd. 1 Heft 1 S. 43 ff.[3]) — klargestellt worden, daß die Anwendung der Vorschriften der PrAVzFV. auf Fälle der gerichtlich angeordneten Unterbringung gemäß § 42 b RStGB. zulässig sei. Bei dieser Sachlage müsse bei einer Unterbringung auf Grund des § 42 c RStGB. die Kostenpflicht allein nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der FV. ermittelt werden.

§ 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 habe den LFV. zwar die Unterbringung in einer Trinker-Heilanstalt oder einer Entziehungsanstalt übertragen, es sei ihnen aber damit keine neue gesetzliche Aufgabe in dem Sinne gestellt worden, daß die Übertragung auch die Pflicht zur Tragung der entstehenden Kosten in sich schließe. Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 1 besage lediglich, daß der Gesetzgeber es als zweckmäßig angesehen habe, wenn die Strafvollstreckungsbehörden sich der Mithilfe der LFV. bedienten, weil diese bereits über die erforderlichen Anstalten verfügten, so daß die Errichtung justizeigener Einrichtungen sich erübrige. § 1 Abs. 1 Satz 1 weise also die LFV. allein zu einem bestimmten Handeln an, nämlich zur Durchführung des Strafvollzuges für die zuständige Strafvollstreckungsbehörde. Daß es sich um nichts anderes handle und daß daher der § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht als Kostenregelungsvorschrift angesehen werden dürfe, gehe mit aller Deutlichkeit aus § 1 Abs. 1 Satz 2 hervor. Die Untergebrachten gelten als Strafgefangene, deren Wiedergreifung bei Entweichung Sache der Strafvollstreckungsbehörden sei. Dementsprechend seien die durch ihre Unterbringung entstehenden Kosten solche der Strafvollstreckung, deren Aufbringung grundsätzlich Aufgabe der Strafvollstreckung sei. Erst dann, wenn die Kosten der Unterbringung nicht beigetrieben werden könnten, gelten die Untergebrachten als hilfsbedürftig im Sinne der FV. Daraus folge, daß die Übertragung der Durchführung der Unterbringung auf die LFV. für sich genommen noch gar nichts für die Frage der Kostenregelung bedeute. Diese Frage werde vielmehr erst durch § 1 Abs. 1 Satz 2 beantwortet. Auch bei Hermann M. könne die Kostenaufbringung nicht anders beurteilt werden, auch wenn er auf gerichtliche Anordnung untergebracht worden sei. Wenn es sich in der erwähnten Entscheidung des RMdI. um die Unterbringung eines Geisteskranken gemäß § 42 b RStGB. und im vorliegenden Falie um die Unterbringung eines Trinkers gemäß § 42 c RStGB. handle, so bedinge das keinen Unterschied. Bei dem Trinker handle es sich um einen Verurteilten, der, falls er auf dem sonst bei Süchtigen üblichen Wege (Entmündigung und Einweisung durch den Vormund im Einvernehmen mit dem Fürsorgeamt) der Anstalt zugeführt worden wäre, im Falle der Hilfsbedürftigkeit dem BFV. des gewöhnlichen Aufenthalts wegen der Aufbringung der Anstaltskosten zur Last gefallen wäre.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt:

1. Den Antragsgegner für verpflichtet zu erklären, ihm die vom 1. April bis 31. August 1940 entstandenen Kosten von 336,60 RM (153 Tage je 2,20 RM) nebst 6 v. H. Zinsen seit dem Eingang des Antrages sowie die weiterhin entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen zu bezahlen;
2. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung des Streitverfahrens, die Beschwerde zuzulassen.

Der Antragsgegner hält sich nicht für erstattungspflichtig. Er macht geltend, die Unterbringung des Verurteilten sei vom LFV. zu vollziehen. Dieser müsse deshalb allein die Kosten tragen. Aus der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 könne nicht gefolgert werden, daß die Zuständigkeitsvorschriften der FV. ohne weiteres Anwendung zu finden hätten. Die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. — Bd. 96 S. 185 — habe zwar die Aufwendungen als fürsorgerechtliche Ansprüche anerkannt, sie habe aber auch ausgesprochen, daß endgültig fürsorgepflichtig nur ein LFV. sein könne.

Die angefochtene Entscheidung hat dahin erkannt:

„1. Dem Antrage des LFV. Provinz Hannover wird stattgegeben.
2. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streitfalles wird die Beschwerde zugelassen."

In der Begründung wird ausgeführt, nach § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Verurteilten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden könnten, als hilfsbedürftig im Sinne der FV. Damit sei zum Ausdruck gebracht, daß in diesen Fällen die Bestimmungen der FV. anzuwenden seien und daß dementsprechend die Kosten der Unterbringung von dem nach den Zuständigkeitsvorschriften der FV. zu ermittelnden Fürsorgeverbände aufzubringen seien. Das könne je nach Lage des Einzelfalles ein LFV. oder ein BFV. sein. Die Einschränkung, die die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. in Bd. 96 S. 185 ausgesprochen habe, daß nur ein LFV. endgültig verpflichtet sein könne, sei durch die Entscheidung des RMdI. aufgehoben. Der Kostenträger sei somit nach den Bestimmungen der §§ 7 und 9 der FV. zu ermitteln.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 19. Dezem-

[3]) DZW. XVII Sp. 169 a.

ber 1942 Beschwerde eingelegt und sie mit dem weiteren Schriftsatz vom 20. April 1943 begründet. Er macht geltend, soweit es sich um die Zuständigkeit handle, bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen der Anstaltsunterbringung von Geisteskranken und von Trinkern; jene sei in Preußen schon früher durch die §§ 6 ff. PrAVzFV. den LFV. übertragen worden; mit der Unterbringung von Trinkern hätten die LFV. dagegen nichts zu tun gehabt. Abgesehen von dem Fall, daß es sich um landhilfsbedürftige Trinker gehandelt habe. In seiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 habe deshalb der RMdI. lediglich darauf einzugehen brauchen, daß die Unterbringung von verurteilten Geisteskranken nach § 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 der Anstaltsversorgung von Geisteskranken im Wege der außerordentlichen Fürsorge gleichgestellt worden sei. Daraus ergebe sich ohne weiteres, daß die den LFV. übertragene Durchführung der Unterbringung bei verurteilten Geisteskranken unter die Vorschrift der §§ 6 ff. falle. Abgesehen davon, daß in der Entscheidung vom 29. Mai 1941 ein Fall des § 42 b RStGB. behandelt werde, während die Unterbringung von Trinkern nach § 42 c RStGB. vom Gericht angeordnet werde, lasse sich die angeführte Entscheidung auch aus einem anderen Grunde nicht unmittelbar anwenden. Bei anstaltspflegebedürftigen Trinkern fehle es an einer besonderen Vorschrift in der PrAVzFV. Maßgebend sei deshalb allein der § 1. Dieser lege aber die Pflicht zur Unterbringung von Trinkern, deren Anstaltspflege vom Gericht angeordnet sei, den LFV. auf. Die BFV. seien in keiner Weise einbezogen. Er beantragt deshalb, die angefochtene Entscheidung zu ändern und den Antragsteller abzuweisen.

Der Antragsteller hält die Beschwerde nicht für begründet.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist fristgerecht eingelegt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit der Sache vor, so daß die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. gegeben sind. Die Beschwerde ist also zulässig. Sie ist sachlich aber nicht begründet.

Der angefochtenen Entscheidung war im Ergebnis und in der Begründung beizutreten. Hermann M. hatte, wie die Vorgänge des Antragsgegners ergeben, im übrigen auch nicht streitig ist, als er Ende Mai 1938 in Haft genommen wurde, in Hannover, also im Bezirk des Antragsgegners, seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Insoweit liegen zu Lasten des Antragsgegners die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 vor. Es fragt sich aber, ob überhaupt diese Bestimmungen im vorliegenden Falle zur Feststellung des endgültig fürsorgepflichtigen Verbandes heranzuziehen sind. Das ist mit der angefochtenen Entscheidung zu bejahen. M. ist auf Grund eines Urteils des zuständigen Gerichts als gewohnheitsmäßiger Trinker im Sinne des § 42 c RStGB. vom Antragsteller in einer Trinker-Heilanstalt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes vom 16. Oktober 1934 untergebracht worden. Daß M. unvermögend ist und die Kosten der Unterbringung nicht bezahlen kann, ergeben die Vorgänge der Beteiligten. Er ist also entsprechend der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 als hilfsbedürftig im Sinne der FV. anzusehen. Insoweit besteht kein Streit, wohl aber darüber, ob der Antragsgegner zur Erstattung der vom Antragsteller vorläufig aufgewendeten Kosten verpflichtet ist oder ob der Antragsteller Erstattungen nicht verlangen kann, vielmehr als selber endgültig fürsorgepflichtig anzusehen ist. Daß überhaupt in Fällen der vorliegenden Art ein Lastenausgleich gegeben ist, hat bereits die obengenannte Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. vom 5. Dezember 1939 — Bd. 96 S. 185 — mit Recht angenommen, und zwar auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Satz 2, nach der die zur Unterbringung Verurteilten, soweit die Kosten der Unterbringung nicht von ihnen beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der FV. anzusehen sind. Zutreffend ist weiter auch der Hinweis der genannten Entscheidung auf Abs. 2 Satz 2 desselben §, nach dem für den Fall, daß die endgültige Fürsorgepflicht einen außerpreußischen Fürsorgeverband trifft oder sich ihr Träger nicht feststellen läßt, vorgesehen ist, daß der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Justizminister bestimmen soll, welchem Fürsorgeverband die Kosten zur Last fallen. Mit Recht wird daraus, worauf ich bereits in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 — Bd. 1 Heft 1 S. 43 — hingewiesen habe, gefolgert, daß der Gesetzgeber einen Lastenausgleich zwischen vorläufig und endgültig verpflichtetem Verband nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen gewollt hat und daß dieser Lastenausgleich zwischen preußischen Fürsorgeverbänden sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der FV. vollziehen soll. Wenn weiterhin die Entscheidung der Abwicklungsstelle des BAH. aber die Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften auf Fälle wie den hier zur Erörterung stehenden, in denen ein BFV. als endgültig verpflichtet in Anspruch genommen wird, nicht ausdehnen, sondern den Lastenausgleich nur zwischen LFV. zulassen will, so ist das nicht gerechtfertigt. Ein Grund dafür kann insbesondere nicht daraus entnommen werden, daß die Unterbringung eines Verurteilten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 allein von den LFV. auszuführen ist. Damit wird

nicht über die endgültige Kostenfrage entschieden. Wie ich bereits in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 ausgesprochen habe, schließt die Übertragung der Ausführung einer Aufgabe nicht ohne weiteres die Pflicht zur Tragung der Kosten ein. Der Wortlaut und Sinn des § 1 steht der Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften der FV. auf Fälle wie den vorliegenden nicht im Wege.

Es macht auch keinen Unterschied, daß es sich hier nicht wie in meiner Entscheidung vom 29. Mai 1941 um die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42 b RStGB. handelt, sondern um die Unterbringung eines gewohnheitsmäßigen Trinkers in einer Trinker-Heilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 42 c RStGB. Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 bezieht sich in gleicher Weise auf die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b) und auf die Unterbringung in einer Trinker-Heilanstalt oder Entziehungsanstalt (§ 42 c). Daß beide Fälle in verschiedenen §§ des Reichsstrafgesetzbuches behandelt werden, ist für die hier zur Erörterung stehende Frage ohne Bedeutung; es hat seinen Grund lediglich darin, daß strafrechtlich betrachtet die Voraussetzungen in beiden Fällen nicht dieselben sind.

Der Antragsgegner hat schließlich noch geltend gemacht, hinsichtlich anstaltspflegebedürftiger Trinker fehle in der PrAVzFV. eine besondere Vorschrift; maßgebend sei allein der § 1 aaO., aus ihm lasse sich aber die Anwendung der allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 7 und 9 FV. auf gerichtlich untergebrachte hilfsbedürftige Trinker nicht herleiten. Dem kann nicht beigetreten werden, wenigstens nicht hinsichtlich der Schlußfolgerung. Richtig ist lediglich, daß die Vorschriften der Pr. AVzFV., insbesondere die §§ 6 ff. auf Trinker keine Anwendung finden können. Das schließt aber die Heranziehung der allgemeinen Zuständigkeits-Vorschriften der FV., insbesondere der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FV. nicht aus, sondern läßt gerade, da nämlich Sonderbestimmungen für die Unterbringung von Trinkern nicht bestehen, den Weg für ihre Heranziehung offen. Es bedarf für die Anwendung der §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 FV. auch nicht noch einer besonderen oder ausdrücklichen Zwischenvorschrift als Bindeglied zwischen § 1 einerseits und den §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 andererseits. Die Tatbestandsmerkmale der letzteren liegen vor. Die §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 sind also, da ein Lastenausgleich — und zwar ein nicht auf LFV. beschränkter — stattfinden soll, heranzuziehen. Sie bedingt die Erstattungspflicht des Antragsgegners, wie das in der angefochtenen Entscheidung angenommen ist.

Hiernach ist die vom Antragsgegner eingelegte Beschwerde nicht begründet. Sie war deshalb, wie geschehen, zurückzuweisen. In der Entscheidungsformel war neben dem Ausspruch über die Zurückweisung der Beschwerde die zahlenmäßig bestimmte Verpflichtung des Antragsgegners, wie sie der Antragsteller in der ersten Rechtsstufe in seinem ordnungsmäßig formulierten Antrag auszusprechen verlangt hat, zum Ausdruck zu bringen. Hinsichtlich der seit dem 1. September 1940 weiterhin entstandenen und noch etwa entstehenden Aufwendungen war die Feststellung der Notwendigkeit und Höhe gegebenenfalls in einem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4—9.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44.
Druck von Julius Beltz in Langensalza

Verantw. f. die Anzeigen: Heinrich Dieckmann Berlin W 8
Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND WEIDNER BERLIN SW 68

Das

Archiv für Wohlfahrtspflege

Berlin SW. 11.,
Saarlandstraße 14, III Tr.
I. H. Deutscher Gemeindetag, F. 19 30 62

sucht zur Auffüllung der durch Feindeinwirkung zerstörten Bestände zu erwerben: Broschüren, Zeitschriften aus den Jahren von 1850 bis zur neuesten Zeit, sozialen, sozialpädagogischer, sozialpolitischen und sozialhygienischen Inhalts unter Berücksichtigung aller Spezialgebiete wie Jugendhilfe, Kriegsversehrtenversorgung, Wohnungswesen. Es wird besonderer Wert gelegt auf die historischen Veröffentlichungen zur sozialen Frage: Roscher, Emminghaus, die Zeitschriften Concordia, Zeitschrift für das Armenwesen, die Veröffentlichungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Es werden sowohl Angebote von Einzelbänden als von Sammlungen und Bibliotheken erbeten.

Bildungsanstalt für sozialpädagogische Frauenberufe an der Viktoriaschule in Magdeburg.

1) **Fachschule für Kindergärtnerinnen,** zweijährig: Beginn April,

2) **Fachschule für Jugendleiterinnen,** einjährig: Beginn Ende Oktober,

3) **Fachschule für Volkspflegerinnen,** zweijährig: Beginn November,

Auskunft erteilt die Schulleitung Magdeburg, Fürst-Leopold-Straße 13.

„**Die Frauenschule für Volkspflege** des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Aachen ist nach **Euskirchen, Billigerstraße 48,** verlegt worden; sie wird dort in vollem Umfange weitergeführt. Es besteht die Möglichkeit, bis zu 40 Schülerinnen im Kameradschaftsheim unterzubringen. Aufnahmen finden alljährlich im Frühjahr und Herbst statt."

Beim Jugendamt der Stadt Hanau ist alsbald die Stelle einer **Praktikantin** zu besetzen. Neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst (arische Abstammung, politische Zuverlässigkeit) ist der Prüfungsnachweis als Volkspflegerin (Hauptfach Jugendwohlfahrt) Bedingung für die Stellenübertragung. Vergütung wird nach Gr. VII TO.A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst gewährt. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind an das Personalamt der Stadt Hanau zu richten. Der Oberbürgermeister.

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Arzneimittel

Jahrzehntelange Erfahrung
Intensive Forschungsarbeit
Gewissenhafte Prüfung

Dr. Georg Henning
CHEM. PHARM. WERK G. M. B. H. BERLIN

SEIT 1887

SEEFELDNERS
Kindergrieß
Zwiebackmehl

Starke Maltosekomponente · Denkbar leicht verdaulich · Wissenschaftliche Überwachung der Herstellung
Maschinelle Verpackung · Einfache Zubereitung

NÄHRMITTELWERKE
Emil Seefeldner's Erbe, Salzburg, Hofhaymerallee 14
Emil Seefeldner, Freilassing (Oberbayern), Schließfach 13

Pelikan
TINTEN-TABLETTEN

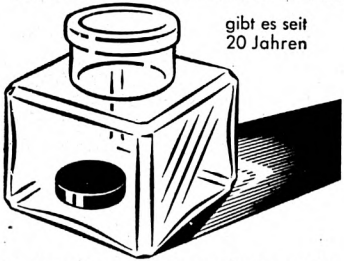

gibt es seit 20 Jahren

Man braucht sie nur in Wasser aufzulösen und hat eine gute Tinte. Später gibt es auch wieder flüssige Tinte zu kaufen, aber einstweilen kommt es darauf an, Arbeitskraft, Glas, Kohle und Fracht zu sparen.

GÜNTHER WAGNER

DAS FÜRSORGERECHT

Spruchabteilung der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

Bearbeitet von Ministerialrat Ruppert, Berlin

Nachdruck der Leitsätze und Fußnoten nur mit Genehmigung des Verlages gestattet

Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen*)

FV. § 14 Abs. 1 Satz 1, RGS. § 3.

Auch die Kosten vorbeugender Fürsorge sind erstattungsfähig; die bisherige abweichende Rechtsprechung wird verlassen.

Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts § 1.

Die Pflicht eines Fürsorgeverbandes, einem anderen Fürsorgeverband wegen ungerechtfertigter Bereicherung Kosten zurückzuerstatten, hat § 1 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts nicht eingeschränkt.

Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2.

In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts ist es bei der Ermittlung des endgültig fürsorgepflichtigen Fürsorgeverbandes so anzusehen, als habe § 11 FV. bereits bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit nicht mehr gegolten. BFV. Landkreis Saalkreis/BFV. Stadt Halle a./S. v. 27. 8. 1944, Bd. 2 Heft 1[1]).

Gründe:

Der Dreher Karl E. wohnt mit seiner Frau und den beiden Kindern Heinz und Herbert in der Stadt Halle a./S., Bezirk des Antraggegners, und arbeitet in Diemitz, Bezirk des Antragstellers. Im Jahre 1937 schickte der Antragsgegner die beiden Kinder in die Kinderheilstätte Kolberg a. d. Ostsee. Die entstandenen Aufwendungen forderte er nach Verrechnung eines Beitrages der zuständigen Ortskrankenkasse und eines Zuschusses des Vaters von einer Reichsmark je Tag vom Antragsteller in Höhe von 317,83 RM. Dieser sicherte nach Beendigung seiner Ermittlungen mit Schreiben vom 6. August 1938 dem Antragsgegner Kostenerstattung zu und überwies ihm den geforderten Betrag. Im Jahre 1942 gelegentlich eines gegen den Vater eingeleiteten Verfahrens auf Ersatz der für die Kinder aufgewendeten Kosten gewann der Antragsteller die Überzeugung, daß er den Betrag von 317,83 RM. zu Unrecht erstattet habe, und forderte Rückersatz. Da der Antragsgegner Rückzahlung verweigert, macht er seinen Anspruch im Fürsorgestreitverfahren geltend. Er stützt seinen Anspruch darauf: es habe sich bei der Verschickung der beiden Kinder lediglich um eine vorbeugende Maßnahme gehandelt, auf die § 11 FV. nicht angewendet werden könne und für die überhaupt ein Erstattungsanspruch nicht gegeben sei. Abgesehen davon, sei die Familie E. mit Rücksicht auf das Einkommen des Vaters nicht hilfsbedürftig gewesen.

Der Antragsgegner hält die Zurückforderung des erstatteten Betrages schon im Hinblick auf die Zusicherung der Kostenerstattung von Seiten des Antragstellers nicht für zulässig und ist auch der Ansicht, daß ihr die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (RGBl. I, S. 301 ff.) entgegenstehe, weil sie den § 11 FV. aufgehoben habe. Im übrigen macht er geltend, es habe sich bei der Verschickung der Kinder nicht lediglich um eine vorbeugende Maßnahme gehandelt, denn nach ärztlichem Gutachten seien beide Kinder krank gewesen; es sei nicht Erholungsfürsorge sondern Heilfürsorge in einer Heilstätte notwendig gewesen und durchgeführt. Auf solche Fälle sei § 11 FV., wie das BAH. wiederholt entschieden habe, anwendbar. Es habe auch fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit der Familie E. vorgelegen, denn der Vater sei nicht imstande gewesen, aus seinem Einkommen die gesamten Kosten der Heilfürsorge zu bestreiten.

Der im Fürsorgestreitverfahren angerufene Regierungspräsident in Merseburg hat unter dem 29. November 1943 dahin entschieden:

*) Die Fundstellen für die Sammlung der Entscheidungen des Reichsministers des Innern in Fürsorgestreitsachen sind hinter den Leitsätzen angegeben.

[1]) Erscheint in Kürze.

Der Antrag des Antragstellers auf Rückzahlung von 317,83 RM. dem Antragsgegner erstatteter Fürsorgekosten wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt. — Der Wert des Streitgegenstandes beträgt 317,83 RM.

Gegen diesen Bescheid wird die Beschwerde zugelassen.

In den Gründen wird ausgeführt: Die Rückforderung von Fürsorgekosten sei an sich zulässig; die Zusicherung der Kostenerstattung stehe ihr nicht im Wege; auch die Verordnung vom 11. Mai 1943 schließe sie nicht aus, denn es handele sich um Fürsorgekosten, die während des Aufenthalts in einer Anstalt aufgewendet seien. In sachlicher Hinsicht handele es sich bei dem Betrage von 317,83 RM. um erstattungsfähige Aufwendungen, denn die Verschickung sei nicht nur vorbeugend geschehen; die Vorschrift des § 11 FV. sei im vorliegenden Falle anzuwenden; es liege auch fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit der Familie E. vor. Wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falles ist die Beschwerde zugelassen.

Gegen diese ihm am 3. Dezember 1943 zugestellte Entscheidung hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 9. Dezember 1943, eingegangen beim Regierungspräsidenten in Merseburg am 13. Dezember 1943, das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt und sie mit dem weiteren Schriftsatz vom 5. Februar 1944, eingegangen beim Regierungspräsidenten in Merseburg am 8. Februar 1944, gerechtfertigt.

Er beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und festzustellen, daß der Antragsgegner verpflichtet sei, ihm den Betrag von 317,83 RM. zurückzuerstatten.

Zur Begründung führt er an: Die Annahme, daß die beiden Kinder krank gewesen seien, werde auf die Untersuchung des Stadtarztes und die des Arztes der Kinderheilstätte in Kolberg gestützt. Demgegenüber verweise er der Antragsteller, nach wie vor auf die Erklärung des Vaters E. vom 19. Mai 1939, wonach ihm und seiner Frau seitens des Jugendamtes der Stadt Halle „angeboten" sei, die Kinder zur Verhütung der Anfälligkeit durch Krankheiten verschicken zu lassen. Daraus könne nur geschlossen werden, daß die Kinder nicht krank gewesen seien und daß ihre Betreuung lediglich als Erholungsfürsorge, nicht aber als Heilfürsorge zu werten sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, wenn die Kinder hochgradig geschwächt oder anfällig gewesen seien, denn die Anwendung des § 11 FV. setze „Erkranken" einer Person voraus. Es habe sich also um eine Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge gehandelt, so daß für die Feststellung der endgültigen Fürsorgepflicht nicht die Bestimmungen des § 11, sondern die des § 7 Abs. 2 FV. maßgebend seien. Die Familie E. habe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Halle a./S., infolgedessen sei der Antragsgegner endgültig fürsorgepflichtig.

Der Antragsgegner hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend und beantragt Zurückweisung der Beschwerde. Er weist darauf hin, daß seiner Ansicht nach die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht gegeben seien, nachdem nämlich der § 11 FV. aufgehoben sei.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelegt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. vor, und zwar nicht nur wegen der Frage der Anwendbarkeit des § 11 FV., sondern auch in anderer Hinsicht.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Rückerstattungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Ansprüche dieser Art sind von der Dritten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn die Geltendmachung des entsprechenden Erstattungsanspruches des Verbandes, der vorläufige Fürsorge gewährt hat, durch die einschränkenden Bestimmungen der Verordnung ausgeschlossen sein würde. Rückerstattungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können also weiterhin mit Erfolg im Fürsorgestreitverfahren geltend gemacht werden. Dies hat seinen Grund darin, daß sie ihrer Zahl nach so geringfügig sind, daß ihre Aufrechterhaltung keine ins Gewicht fallende Belastung der Verwaltung darstellt. Andererseits können sie für den fordernden Fürsorgeverband in finanzieller Hinsicht von Bedeutung sein. Der Anspruch auf Rückerstattung von Fürsorgekosten, wie er hier geltend gemacht wird, nämlich von Kosten, die irrtümlich oder ohne rechtlichen Grund erstattet worden sind, ist von der fürsorgerechtlichen Rechtsprechung, besonders auch vom BAH., in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 812 ff. BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung in ständiger Übung als zulässig angesehen worden (vgl. Entsch. Bundesamt Band 95, S. 63 auf S. 66, Abs. 2). Durch die Vereinfachungsverordnung vom 7. Oktober 1939 ist darin keine Änderung eingetreten. Die Rückforderung geltend zu machen, ist also auch im Verwaltungsverfahren zulässig. Es steht auch nicht im Wege, daß, worauf der Antragsgegner sich berufen will, im vorliegenden Fall der Antragsteller in seinem Schreiben

vom 6. August 1938 die Erstattung der Aufwendungen dem Antragsgegner ausdrücklich zugesichert hat. Eine solche Anerkennung ist, wenn sie außerhalb eines Rechtsstreites abgegeben ist, abgesehen von besonders geregelten Fällen wie dem des § 36 Abs. 3 FV., des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 11. Mai 1943 usw., fürsorgerechtlich kein selbständiger Verpflichtungsgrund (vgl. Entsch. BAH. Bd. 81, S. 153 und Bd. 91 auf S. 31[1]).

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Vorschriften des § 11 FV. zur Anwendung zu kommen haben, sowie darüber, ob die Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht deshalb entfällt, weil die vom Antragsgegenr ergriffenen Maßnahmen lediglich solche vorbeugender Art waren.

Die Sach- und Rechtslage ist folgende:

Der Antragsgegner hat den streitigen Betrag für die beiden Kinder, die in seinem Bezirk den gewöhnlichen Aufenthalt hatten, aufgewendet. Der Antragsteller, in dessen Bezirk der unterhaltspflichtige Vater der Kinder in einem Arbeitsverhältnis stand, hielt sich auf Grund des § 11 FV., der damals noch in Geltung stand, für endgültig fürsorgepflichtig und erstattete dem Antragsgegner den von diesem geforderten Betrag. Diese Erstattung ist zu Unrecht geschehen. Durch § 3 Abs. 1, Ziff. 1 der Dritten Vereinfachungsverordnung vom 11. Mai 1943 ist § 11 FV. aufgehoben worden, und zwar, wie sich aus Abs. 2 ergibt, mit rückwirkender Kraft. Satz 1 dieses Abs. 2 bestimmt, daß nur dann, wenn die Erstattungspflicht eines Verbandes vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf Grund des § 11 FV. durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist, oder wenn ein Verband vor dem 1. Februar 1943 auf Grund des § 11 FV. Kosten getragen hat, die nicht nach § 18 FV. zur Erstattung angemeldet worden sind, der Verband für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege entsprechend der Vorschrift des § 11 FV. verpflichtet bleibt. Nach Satz 2 desselben Abs. ist in allen übrigen Fällen der nach der FV. in der Fassung der Dritten Vereinfachungsverordnung zuständige Verband auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten endgültig verpflichtet. Keine der Voraussetzungen des Satzes 1 des Absatzes 2 — Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung oder Aufwendung von Kosten, die nicht angemeldet worden sind — liegt hier vor. Der Antragsteller hat insbesondere seine in der Zahlung liegende Anerkennung bereits im Jahre 1942, also vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 11. Mai 1943, durch Rückforderung seiner Zahlung widerrufen. Es ist daher so anzusehen, als ob § 11 FV. schon bei Entstehung des Fürsorgefalles nicht mehr in Geltung gestanden hätte. Endgültig fürsorgepflichtig ist, von heute gesehen, der Antragsgegner, nicht der Antragsteller, denn seine endgültige Fürsorgepflicht ist mit der Sondervorschrift des § 11 FV. entfallen. Dabei kann es hinsichtlich der hier zu treffenden Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die Kosten deshalb nicht erstattungsfähig sind, weil die Maßnahmen des Antragsgegners lediglich vorbeugender Art waren und dafür aufgewendete Kosten nach der bisherigen ständigen fürsorgerechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht erstattungsfähig sind. Der Antragsgegner ist gemäß § 7 Abs. 2, Satz 1, Halbsatz 1 FV. selbst endgültig fürsorgepflichtig und ist, nachdem der Antragsteller auf seine Aufforderung hin den Betrag von 317,83 RM. erstattet hatte, um diesen Betrag ungerechtfertigt bereichert. Unter Änderung der angefochtenen Entscheidung war daher wie geschehen zu entscheiden.

Zur Erkenntnis der Sach- und Rechtslage in diesem und ähnlichen Fällen sei aber folgendes klargestellt.

1. Es handelt sich bei den Maßnahmen des Antragsgegners nicht um vorbeugende Fürsroge.
2. Auch bei vorbeugender Fürsorge ist unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Grenzen die Erstattungsfähigkeit der aufgewendeten Kosten anzuerkennen.

Zu 1:

Die angefochtene Entscheidung hat die Frage, ob es sich bei den beiden Kindern lediglich um vorbeugende Fürsorge handelte, mit Recht verneint. Bei dem älteren Kinde Heinz hatte der Stadtarzt in Halle a./S. bei seiner Begutachtung vor der Verschickung festgestellt, daß es sich um einen — damals neunjährigen — untergewichtigen, sehr blassen und anämischen Jungen in dürftigem Ernährungs- und Kräftezustand handelte. Der Arzt der Kinderheilstätte Kolberg stellte nach der Aufnahme Hilusdrüsen-Tuberkulose fest, bezeichnete Heinz als ein chronisch-krankes Kind und beantragte eine Kurverlängerung von vier Wochen, die auch bewilligt wurde. Die Diagnose im Entlassungsbefund lautete ebenfalls auf Hilusdrüsen-Tuberkulose. Für den krankhaften Zustand des Kindes spricht auch, daß es während des Kuraufenthalts an Bronchitis und dann an Mittelohrvereiterung erkrankte. Heinz E. muß hiernach als damals bereits krank und der Heilfürsorge bedürftig angesehen werden.

[1]) DZW. XIII Sp. 452 a.

Bei Herbert E. ist die Sachlage nicht ganz so eindeutig. Der Stadtarzt in Halle hatte das damals achtjährige Kind vor der Verschickung als stark untergewichtig, sehr blaß, anämisch und in dürftigem Ernährungszustand beurteilt. Der leitende Arzt der Kinderheilstätte Kolberg stellte Unterentwicklung und Blutarmut fest. Sicherlich kann ein solcher Zustand eines Kindes nicht unter allen Umständen als Krankheit angesehen werden. Bei Herbert E. war der Zustand aber offensichtlich in einem Grade vorhanden, der die Bezeichnung als kranken Zustand rechtfertigt. Er war so ausgeprägt, daß er der Bezirksfürsorgerin auffiel, und sie veranlaßte, das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge anzuregen. Der Stadtarzt hat auch ausdrücklich „Heilstättenaufenthalt" für notwendig gehalten. Es ist ferner nicht ohne Bedeutung, daß die Eltern der beiden Kinder in geordneten Verhältnissen lebten und den Kindern sorgsame Pflege angedeihen ließen. Es handelte sich also nicht um eine Untergewichtigkeit und Blutarmut als Folge unzureichender Ernährung und schlechter Pflege. Hiernach war auch Herbert E. damals als krank anzusehen und Heilfürsorge für ihn gerechtfertigt. Wenn der Antragsteller in den Anführungen, die er zur Rechtfertigung seiner Beschwerde macht, die Sachlage anders beurteilt wissen will, so kann ihm nicht beigetreten werden. Die Feststellungen der beiden Ärzte über den Zustand der Kinder und die auf sie gegründete Beurteilung müssen als maßgebend angesehen werden, zumal sie durch die Erklärung des Vaters vom 29. November 1943 nicht entkräftet werden. Es handelte sich mithin beim Eingreifen der Fürsorge des Antragsgegners nicht lediglich um vorbeugende Maßnahmen, sondern um solche, die eine bereits vorhandene fürforgerechtliche Hilfsbedürftigkeit abstellen wollten (Heilung des Kindes von einer bereits vorhandenen Krankheit). Die hierfür aufgewendeten Fürsorgekosten sind also nach der grundsätzlichen Seite hin auch bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung über Nichterstattungsfähigkeit vorbeugend aufgewendeter Fürsorgekosten als erstattungsfähig anzusehen.

Zu 2.:

Zur Klärung der Frage der Erstattungsfähigkeit der in lediglich vorbeugender Fürsorge aufgewendeten Kosten mögen ferner zur Vermeidung von Streitigkeiten hierüber und somit zur Ersparung von Verwaltungsarbeit noch folgende Ausführungen grundsätzlicher Art gemacht sein: Wie sich aus § 5 RGS. ergibt, muß die Hilfsbedürftigkeit eine gegenwärtige, also schon eingetretene sein. Nach § 3 RGS. kann die Fürsorge, um drohende Hilfsbedürftigkeit abzuwenden, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten, auch vorbeugend eingreifen. Nach bisheriger einheitlicher und ständiger Rechtsprechung begründen aber lediglich vorbeugende Maßnahmen keinen Erstattungsanspruch des aufwendenden gegen den endgültig verpflichteten Verband. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß § 7 FV. den Fürsorgeverbänden nur die Unterstützung bereits Hilfsbedürftiger auferlege und § 14 FV. nur daraus Erstattungsansprüche gebe (vgl. die bei Baath-Kneip-Langlotz Fürsorgepflicht unter Ziff. 1 b zu § 1 RGS. — 13. Auflage S. 352 — zusammengestellten Entscheidungen). Diese Auslegung kann nicht mehr als dem Wesen und den Aufgaben der Fürsorge von heute entsprechend und als im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit der Fürsorgeverbände liegend angesehen werden. Bereits in den amtlichen Erläuterungen zu §§ 2 und 3 RGS. wird die Bedeutung vorbeugender Fürsorge hervorgehoben und ausgesprochen, daß diese Bedeutung es geboten erscheinen lasse, in den Grundsätzen auf vorbeugende Maßnahmen hinzuweisen. Diese Entwicklung ist nicht stehen geblieben; sie hat weitere Fortschritte gemacht. Besonders auf dem Gebiet der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge und der Bewahrung Minderjähriger vor Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung ist es augenfällig, daß vorbeugende Fürsorgemaßnahmen unter gewissen Voraussetzungen notwendig sind, um fürsorgerische Schäden rechtzeitig zu verhüten. Gerade auf diesen Gebieten zeigt es sich auch, daß vorbeugende Fürsorgemaßnahmen in nicht wenigen Fällen sparsamer wirtschaften als Maßnahmen, die erst ergriffen werden, wenn die Hilfsbedürftigkeit bereits eingetreten ist. Die Erstattungsfähigkeit der für vorbeugende Fürsorge aufgewendeten Kosten anzuerkennen, findet auch darin ihren Grund, daß die Grenzen zwischen vorbeugenden Maßnahmen und solchen, die bereits eingetretener Hilfsbedürftigkeit abhelfen, oft schwer zu unterscheiden sind und ineinander übergehen. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die fürsorgerechtliche Rechtsprechung (vgl. Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 92, S. 208[1]) und S. 211[2]) schon bisher eine unmittelbar zu erwartende, also nicht nur drohende Hilfsbedürftigkeit einer gegenwärtigen, also bereits eingetretenen Hilfsbedürftigkeit gleichgesetzt. Die Grenzen der Erstattungsfähigkeit der Kosten vorbeu-

[1]) DZW. XIV. Sp. 252 a.
[2]) DZW. XIV. Sp. 252 b.

gender Fürsorge rein begrifflich festzulegen, wird kaum gelingen; die Erstattungsfähigkeit ist aber in allen Fällen anzuerkennen, in denen ein verständig wirtschaftender und sorgender Mensch Abhilfemaßnahmen vorbeugender Art für notwendig hält und sie demgemäß trifft.

FV. § 9 Abs. 3 (Nichtigkeit des Adoptionsvertrags).

Ein Kind lebt bei den Eheleuten X am Orte B als Adoptivkind. Der Adoptionsvertrag wird für nichtig erklärt. Dies hat zur Folge, daß es so anzusehen ist, als sei das Kind bei Beginn seines Zusammenlebens mit den Eheleuten X nur deren Pflegekind gewesen. Lebte es vor seiner Unterbringung am Orte B bei seiner Mutter am Orte A, wo es auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und wird es vom Orte B aus in einer Anstalt untergebracht, wo seine Hilfsbedürftigkeit eintritt, so ist endgültig fürsorgepflichtig nicht der BFV. des Ortes B, sondern der BFV. des Ortes A (§ 9 Abs. 3 iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV.). LFV. Rheinprovinz/BFV. Landkreis Dinslaken u. BFV. Landkreis Düsseldorf v. 16. 8. 1944, Bd. 2 Heft 1.

Gründe:

Die damals ledige Hausangestellte Ida M. trat am 27. April 1929 eine Stelle bei dem Landwirt Fr. in Hilden, Bezirk des Antragsgegners zu 2), an. Am 16. November 1929 heiratete sie den Knecht Hugo R. Die Eheleute lebten getrennt, weil sie durch die Arbeitsverhältnisse dazu gezwungen waren. Am 25. Februar 1930 wurde die Tochter Hildegard R. in Helchen bei Solingen geboren. Die Mutter nahm das Kind mit nach Hilden, wo sie weiterhin in Stellung blieb. Am 5. September 1930 kam das Kind Hildegard als Pflegekind zu den Eheleuten N. in Dinslaken, Bezirk des Antragsgegners zu 1). Die Ehefrau N. ist die Schwester der Frau R., also der Mutter des Kindes. Durch Vertrag vom 28. April 1932 wurde das Kind von den Eheleuten N. an Kindesstatt angenommen. Da sich bei dem Kind im Laufe der Zeit Schwachsinn herausstellte, wurde es am 21. Juni 1937 in die rheinische Provinzialkinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn aufgenommen; von dort kam es zur weiteren Anstaltsbehandlung am 3. August 1937 in die Diakonieanstalt in Bad Kreuznach. Die Eheleute N fochten den Adoptivvertrag an. Es wurde durch Urteil des Landgerichts in Duisburg vom 16. Januar 1939 für nichtig erklärt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Der Antragsteller hat die für das Kind entstandenen Anstaltskosten getragen und trägt sie laufend. Er fordert Erstattung in erster Linie vom Antragsgegner zu 1). Zur Begründung führt er an: Wenn durch das landgerichtliche Urteil auch die Adoption aufgehoben sei, so könne doch durch eine solche rein rechtliche Änderung nicht die Tatsache aus der Welt geschafft werden, daß das Kind vom Jahre 1932 bis zu seiner Anstaltsunterbringung im Jahre 1937 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Dinslaken gehabt habe. Endgültig fürsorgepflichtig sei deshalb der Antragsgegner zu 1). Für den Fall, daß dies nicht angenommen werde, das Kind also auch während des formellen Bestehens des Adoptionsvertrages in Dinslaken keinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, sei der Antragsgegner zu 2) endgültig fürsorgepflichtig, denn von seinem Bezirk aus — Hilden — sei das Kind in Pflege gekommen.

Keiner der beiden Antragsgegner hält sich für erstattungspflichtig. Der Antragsgegner zu 1) macht geltend, daß durch die Nichtigkeitserklärung des Adoptionsvertrages dieser Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen sei. Das Kind sei also Pflegekind geblieben und habe in Dinslaken keinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Der Antragsgegner zu 2) hält das nicht für zutreffend und ist der Ansicht, die Nichtigkeitserklärung habe keine rückwirkende Kraft. Am Tage der Anstaltsaufnahme — also am 21. Juni 1937 — habe das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt in Dinslaken gehabt. Endgültig fürsorgepflichtig sei daher der Antragsgegner zu 1).

Die angefochtene Entscheidung hat den Antragsgegner zu 2) zur Erstattung der seit dem 15. Januar 1939 entstandenen und weiterhin entstehenden Spezialpflegekosten zur Erstattung verpflichtet erklärt, vorbehaltlich der Feststellung der Höhe in einem besonderen Verfahren. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Beendigung des Pflegekindverhältnisses und die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Dinslaken habe sich im Zusammenhang mit der Adoption vollzogen. Diese habe den Willen in sich geschlossen, die Lebensbeziehungen des Kindes mit dem Orte Dinslaken zu verbinden. Da die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts einen Willensakt voraussetzte, müsse die Nichtigkeit des Adoptionsvertrages auch den darin einbegriffenen Willen in gleicher Wirkung umfassen, so daß kein gewöhnlicher Aufenthalt in Dinslaken begründet worden sei. Ein andere Annahme würde die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß Hildegard R. Pflegekind geblieben sei. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt habe bei der Anstaltsaufnahme

am 21. Juni 1937 noch in Hilden im Bezirk des Antragsgegners zu 2) bestanden, so daß dieser Verband als erstattungspflichtig anzusehen sei. Wegen grundsätzlicher Bedeutung des Streitfalles hat der erste Richter die Beschwerde zugelassen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner zu 2) das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt. Er wiederholt sein früheres Vorbringen und fügt hinzu: Die angefochtene Entscheidung spreche aus, daß der gewöhnliche Aufenthalt des Pflegekindes nicht mit dem der Mutter auseinanderfallen könne. Es müsse also erwiesen werden, daß die Mutter bis zur Anstaltsaufnahme des Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt in Hilden gehabt und behalten habe. Dieser Beweis liege nicht vor. Die Tatsache bestreitet er. Seine Vorgänge seien zwar verbrannt; der frühere Sachbearbeiter könne sich aber noch genau erinnern, daß die Mutter während der Adoption von Hilden nach Ostpreußen verzogen sei und zwar vor der Aufnahme des Kindes in die Anstalt. Jedenfalls könne die Nichtigkeitserklärung der Adoption fürsorgerechtlich nicht die Tatsache des gewöhnlichen Aufenthalts aufheben.

Demgegenüber führt der Antragsgegner zu 1) an: Der Adoptionsvertrag sei gemäß § 119 BGB. für nichtig erklärt. Abgesehen davon, daß das BAH. gelegentlich zum Ausdruck gebracht habe, daß die Rechtsbegriffe des Bürgerlichen Rechts auch auf das Fürsorgerecht anzuwenden seien, entspreche es dem allgemeinen Rechts- und Volksempfinden, daß nach einem für nichtig erklärten Vertrag nur der alte Zustand wieder hergestellt sein könne. Der Vertrag gelte als nicht vorhanden gewesen; er sei rückwirkend ungültig. Wo die Mutter bei der Anstaltsaufnahme des Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt gehabt habe, sei gleichgültig. Maßgebend bleibe, daß das Kind bis zum 5. September 1930 mit der Mutter zusammen in Hilden gewohnt habe und von da aus als Pflegekind nach Dinslaken gekommen sei. In Dinslaken sei kein gewöhnlicher Aufenthalt begründet worden; endgültig fürsorgepflichtig bleibe daher der Antragsgegner zu 2).

Der Antragsteller führt an: Das Kind sei am 5. September 1930 als Pflegekind nach Dinslaken gekommen und sei am 28. April 1932 an Kindesstatt angenommen worden. Am 5. September 1930 habe es den gewöhnlichen Aufenthalt in Hilden, Bezirk des Antragsgegners zu 2), gehabt, weil es bis zu diesem Zeitpunkt mit seiner Mutter zusammen in Hilden gewohnt habe. Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 FV. in Verbindung mit § 7 FV. sei demnach der Antragsgegner zu 2) für das Kind endgültig fürsorgepflichtig, falls nicht der Antragsgegner zu 1) in Frage komme.

Die Beschwerde, die in der angefochtenen Entscheidung zugelassen ist, ist rechtzeitig eingelegt. Es liegt auch Grundsätzlichkeit im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. vor. Die Beschwerde ist also zulässig.

Im vorliegenden Falle ist öffentliche Fürsorge während des Aufenthalts in Anstalten der in § 9 Abs. 1 FV. genannten Art gewährt worden. Die Kosten einer solchen Fürsorge sind nach der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (RGBl. I S. 301 ff.) erstattungsfähig geblieben.

In der Sache selbst war der angefochtenen Entscheidung im Ergebnis beizutreten. Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ist mit der Aufnahme in die rheinische Provinzialanstalt für seelisch Abnorme in Bonn am 21. Juni 1937 eingetreten. Endgültig fürsorgepflichtig ist daher gemäß § 9 Abs. 2 und 3 FV. iVm. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 FV. derjenige BFV., in dem es unmittelbar vor der Aufnahme den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Beteiligten streiten darüber, ob das der Antragsgegner zu 1) ist, in dessen Bezirk das Kind in Dinslaken bei seinen damaligen Adoptiveltern lebte, oder ob infolge der Anfechtung des Adoptivvertrages auf den gewöhnlichen Aufenthalt in Hilden zurückzugehen ist, von dem aus es am 5. September 1930 als Pflegekind nach Dinslaken kam. Auszugehen ist davon, daß durch das rechtskräftige Feststellungsurteil des Landgerichts in Duisburg vom 16. Januar 1939 der Adoptivvertrag für nichtig erklärt wurde. Das bedeutet gemäß § 142 Abs. 1 BGB., daß der Vertrag als von Anfang an nichtig anzusehen ist, und hat zur Folge, daß das Kind auch für die Vergangenheit sowohl im Verhältnis zu den Eheleuten N., als auch im Verhältnis zu Dritten als nicht adoptiert und nicht adoptiert gewesen zu gelten hat. Das Urteil wirkt gemäß § 643 ZPO. für und gegen Alle. Es liegt hier nicht anders, als wenn ein Kind durch rechtskräftiges Urteil für unehelich erklärt wird; es gilt dann — gleichviel was fürsorgerechtlich inzwischen geschehen ist — auch für die Rechtsbeziehungen zwischen Fürsorgeverbänden als von Anfang an unehelich (vgl. Entsch. BAH. Bd. 77 S. 52[1]). Im vorliegenden Falle ist das Kind demgemäß Pflegekind, als welches es nach Dinslaken kam, geblieben. Einen gewöhnlichen Aufenthalt konnte es als solches in Dinslaken nicht erwerben. Um die endgültige Fürsorgepflicht festzustellen,

[1]) DZW. VI S. 753.

muß auf den gewöhnlichen Aufenthalt in Hilden zurückgegangen werden, von dem aus es Pflegekind wurde. Endgültig fürsorgepflichtig ist somit der Antragsgegner zu 2). Wo die Mutter zur Zeit der Anstaltsaufnahme des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ist unerheblich.

Wenn demgegenüber der Antragsgegner zu 2) geltend macht, die durch das landgerichtliche Urteil festgestellte und ausgesprochene Nichtigkeit des Adoptionsvertrages wirke nicht dergestalt zurück, daß der gewöhnliche Aufenthalt in Dinslaken gänzlich verneint werden könne, so kann ihm darin nicht beigetreten werden. Der Umstand, daß der Adoptionsvertrag eine Zeitlang formell bestand und dementsprechend auch Rechtsfolgen auslöste, ist durch die Anfechtung nachträglich beseitigt worden und zwar grundsätzlich in allen Beziehungen. Das wirkt sich entsprechend auch auf die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts aus. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne der FV. hat an sich ein tatsächliches Verhältnis einer Person zu einem Orte zum Gegenstand. Das kann aber nicht dazu führen, die Begründung und Aufhebung des gewöhnlichen Aufenthalts losgelöst von allen Bindungen zu beurteilen, die sich aus der in Frage kommenden Person, ihrem Willen und ihren rechtlichen Verhältnissen zu anderen Personen und Sachen ergeben. Der gewöhnliche Aufenthalt setzt den Willen voraus, die Lebensbeziehungen mit einem Ort zu verbinden, und er setzt ferner die Ausführung dieses Willens voraus. Wo, wie z. B. bei Kindern und Geisteskranken von einer Willensbildung in diesem Sinne nicht gesprochen und auch aus irgendwelchen Gründen der Wille des gesetzlichen Vertreters nicht als ausschlaggebend angesehen werden kann, ist die Frage der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts nach objektiven Merkmalen zu entscheiden (vgl. Entsch. BAH. B. 63, S. 76). Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß rückschauend von dem Zeitpunkt aus, in dem die Nichtigkeit des Adoptionsvertrages ausgesprochen wurde, weder der Wille eines der Beteiligten, das Kind in Dinslaken den gewöhnlichen Aufenthalt begründen zu lassen, festzustellen ist, noch auch Umstände objektiver Art vorliegen, die die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts zur Folge hatten. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß zu den objektiven Merkmalen im vorstehend erörterten Sinne auch — und zwar in entscheidendem Maße — die für die fürsorgerechtliche Beurteilung maßgebenden Rechtsbeziehungen des Kindes zu den Eheleuten N. gehörten. War es nicht als adoptiert anzusehen, so entfiel damit fürsorgerechtlich überhaupt jede Möglichkeit, in Dinslaken einen gewöhnlichen Aufenthalt zu erwerben. Das Kind blieb Pflegekind und war damit rechtlich unfähig, an diesem Ort den gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Alle diese Rechtsmomente sind durch die Anfechtung eindeutig dahin geklärt, daß von Anfang an eine Adoption nicht als vorhanden gewesen gelten muß. Es ist so anzusehen, als wäre sie niemals abgeschlossen worden.

Hiernach hat die angefochtene Entscheidung die endgültige Fürsorgepflicht des Antragsgegners zu 2) mit Recht ausgesprochen. Die eingelegte Beschwerde war deshalb, wie geschehen, zurückzuweisen.

Fürsorgestreitverfahren (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

Auch in dem jetzt im Verwaltungswege durchzuführenden Fürsorgestreitverfahren ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. BFV. Landkreis Münsingen/LFV. Land Württemberg u. BFV. Landkreis Tuttlingen v. 0. 00. 1944, Bd. 2, Heft 1.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Entscheidung hat die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Grundsätzliche Bedeutung liegt tatsächlich auch vor. Die Beschwerde ist aber nach dem dargelegten Sachverhalt verspätet. Der letzte Tag der Beschwerdefrist war der 17. November 1943; die Beschwerdeschrift ist erst am 19. November 1943 bei der zuständigen Stelle, der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung, eingegangen. Die fernmündliche Mitteilung des Antragsgegners zu 2) an die Ministerialabteilung am 16. November 1943 genügt entsprechend der ständigen Rechtsprechung den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Einlegung des Rechtsmittels nicht. Es kann sich also unter diesen Umständen nur darum handeln, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die der Antragsgegner zu 2) beantragt hat, an sich im Fürsorgestreitverfahren zulässig ist und ob im vorliegenden Falle ihre Voraussetzungen gegeben sind. Das BAH. hat seit seiner Entscheidung vom 24. November 1936 — Bd. 90 S. 197 ff. unter Aufgeben seiner früheren Rechtsprechung und im Anschluß an die Verfahrensvorschriften anderer Rechtsgebiete — die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Vorliegen eines unabwendbaren Zufalls zugelassen. Die Frage, ob das für das Fürsorgestreitverfahren in seiner heutigen Gestalt beizubehalten sei, ist zu bejahen. Die Wiedereinsetzung ist nicht nur in der ZPO., sondern auch sonst in den Verfahrens-

gesetzen der reichs- und landesrechtlichen Verwaltungsgerichte gegeben (vgl. die Zusammenstellung in der angezogenen Entscheidung des BAH. 90 S. 200). Es kann ferner nicht verkannt werden, daß unter gewissen Umständen der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allein zu einem billigen, dem Volksempfinden entsprechenden Ergebnis führt. Nach der grundsätzlichen Seite hin ist hiernach die Zulassung der Wiedereinsetzung zu bejahen.

Fürsorgestreitverfahren (Rechtfertigung der Beschwerde).

Auch in dem jetzt im Verwaltungswege durchzuführenden Fürsorgestreitverfahren ist die Beschwerde innerhalb vier Wochen nach ihrer Anbringung zu rechtfertigen (Anwendung des § 46 Abs. 2 UWG.); andernfalls geht die Beschwerde verloren. Die Aufsichtsbehörde, die entschieden hat, kann die Frist verlängern, sofern es sich rechtfertigen läßt.[1]) BFV. Landkreis Tirschenreuth/BFV. Landkreis Bischofteinitz v. 7. 9. 1944, Bd. 2 Heft 1.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist in der angefochtenen Entscheidung wegen Vorliegens besonderer Umstände des Einzelfalls zugelassen worden. Tatsächlich liegen solche besondere Umstände im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 FV. im Hinblick auf die Höhe der entstandenen und noch entstehenden Aufwendungen auch vor. Die Beschwerde ist also zulässig.

Sie ist rechtzeitig eingelegt worden. Der Antragsteller hat sie auch rechtzeitig gerechtfertigt. In dieser Beziehung ist auch im Verfahren im Verwaltungswege, wie es durch die Vereinfachungsverordnung vom 7. Oktober 1939 an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gesetzt ist, gemäß der Vorschrift des § 46 Abs. 2 UWG. mit den sich aus den Bedürfnissen des Verfahrens im Verwaltungswege ergebenden Abwandlungen zu verfahren. Für eine möglichst einfache und kurzfristige Erledigung der Streitsachen, wie sie ausgesprochener Zweck der Verordnung ist, erscheint dies notwendig. Die Beschwerde muß, soweit sie zugelassen ist, nach ausdrücklicher Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 FV. binnen 14 Tagen von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich angebracht werden. Dem ist im vorliegenden Falle mit dem Schreiben des Antragstellers vom 18. März 1944, eingegangen beim Regierungspräsidenten in Karlsbad am 24. März 1944, Genüge getan. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist aber erst mit Schriftsatz vom 25. Mai 1944, eingegangen beim Regierungspräsidenten in Karlsbad noch im Mai 1944 — Tag im Stempel unleserlich —, nachgebracht worden. Die vierwöchige Frist des § 46 Abs. 2 UWG. ist also nicht eingehalten. Es fragt sich lediglich, ob diese Fristversäumnis deshalb als entschuldigt angesehen werden kann, weil der Antragsteller innerhalb der Rechtfertigungsfrist beim Regierungspräsidenten in Karlsbad Verlängerung der Frist erbeten und — stillschweigend — erhalten hat. Diese Frage ist zu bejahen. Das BAH. hat in seinen früheren Entscheidungen im Falle der nicht rechtzeitigen Einsendung der Berufungsrechtfertigung nicht den Verlust des Rechtsmittels angenommen; noch in Bd. 61 S. 123 hat es sich in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1925 in diesem Sinne ausgesprochen (vgl. auch Baath, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 15. Aufl. S. 261 Anm. 8 und die dort angezogenen Entsch.). Es hat dann aber diese Rechtsprechung aufgegeben und die Zulässigkeit einer Verlängerung der Rechtfertigungsfrist verneint (vgl. Bd. 70 S. 32 und Bd. 82 S. 133)[1]). Es ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß die Rechtfertigungsfrist eine gesetzliche Notfrist sei und der Richter nicht die Befugnis habe, eine solche Frist von sich aus zu ändern. Das trifft für das Gebiet des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das sich insoweit an die prozessualen Vorschriften des Zivilprozesses anlehnt, zu. Es kann aber bei Würdigung aller Umstände, vor allem auch im Hinblick auf ein nicht nur unter kriegsbedingten Verhältnissen hervorgetretenes praktisches Bedürfnis, das sich aus einer Arbeitshäufung bei der Behörde oder zeitfordernder Beschaffung von Unterlagen ergeben kann, nicht in gleich schroffer Weise in das Verfahren im Verwaltungswege übernommen werden. Ohne das Ziel der Verordnung vom 7. Oktober 1939 — möglichste Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens — zu beeinträchtigen, kann eine Fristüberschreitung als entschuldigt angesehen werden, wenn sie von der Behörde, die entschieden hat, bei objektiver Abwägung der gegebenen Umstände bewilligt ist. Hiernach ist im vorliegenden Falle die Rechtfertigungsfrist als eingehalten anzusehen.

[1]) Diese Voraussetzung unterliegt der Nachprüfung durch den RMdI.

[1]) DZV. IX Sp. 417 b.

Hauptschriftleiter i. N.: Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner- Str. 4-9.
Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. | Verantwortung für die Anzeigen: Erich Schafranek, Berlin W 15
Druck: Gallus Druckerei KG Berlin Charlottenburg 2. | Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3. Printed in Germany

AQUAZID

zur geruchlosen und geruchbeseitigenden Desinfektion
der Hände der Wäsche
von Räumen und Gegenständen

WEIDNERIT-K.G. Dr. EDMUND-WEIDNER BERLIN SW 68

Das

Archiv für Wohlfahrtspflege

Berlin SW 11,
Saarlandstraße 14, III Tr.
i. H. Deutscher Gemeindetag, F. 19 30 62

sucht zur Auffüllung der durch Feindeinwirkung zerstörten Bestände zu erwerben: Broschüren, Zeitschriften aus den Jahren von 1850 bis zur neuesten Zeit, sozialen, sozialpädagogischen, sozialpolitischen und sozialhygienischen Inhalts unter Berücksichtigung aller Spezialgebiete, wie Jugendhilfe, Kriegsversehrtenversorgung, Wohnungswesen. Es wird besonderer Wert gelegt auf die historischen Veröffentlichungen zur sozialen Frage: Roscher, Emminghaus, die Zeitschriften Concordia, Zeitschrift für das Armenwesen, die Veröffentlichungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Es werden sowohl Angebote von Einzelbänden als von Sammlungen und Bibliotheken erbeten.

ZEITSCHRIFT FÜR POLITIK

Herausgegeben vom
DEUTSCHEN AUSLANDSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT
durch Prof. Dr. **F. A. SIX** u.
Ministerialrat Prof. Dr. **W. ZIEGLER**

Aus dem Inhalt des Heftes
Juli/August:

Theodor Bühler:
Grundfragen der europäischen Sozialordnung

Hans Heinrich Rohde:
Rußland und das Mittelmeer

Wilhelm G. Grewe:
Die Völkerbundspläne der Alliierten

Kleine Beiträge:
„Airopia"? Von Hans E. Rosenberg. Die Türkei kämpft um die Freiheit der Meerengen. Von Gotthard Jaeschke. Chatam House. Von Karl Heinz Pfeffer.

Köpfe der Weltpolitik:
Philippe Henriot. Von Hugo Rheiner.

Bücher des Monats.

Die Zeitschrift erscheint zur Zeit zweimonatlich.
Preis des Heftes 1.50 RM.

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

Die wichtigsten Voraussetzungen für ein gutes Arzneimittel

Jahrzehntelange Erfahrung
Intensive Forschungsarbeit
Gewissenhafte Prüfung

Dr. Georg Henning
CHEM. PHARM. WERK G. M. B. H. BERLIN

Nebensächlich oder unwichtig

sind heute viele alte Gewohnheiten gegenüber dem einen Ziel: Dem baldigen Sieg. Zahnpflege ist zwar nicht unwichtig, aber Aufmachung u. Geschmack einer Zahnpasta. „Rosodont" bittet hierfür ebenfalls um Verständnis.

Rosodont
Bergmanns feste ZAHNPASTA

Pelikan
TINTEN-TABLETTEN

gibt es seit 20 Jahren

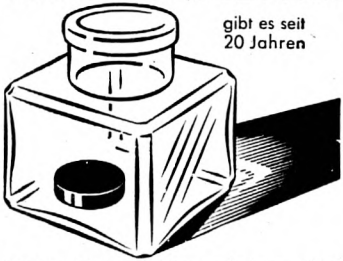

Man braucht sie nur in Wasser aufzulösen und hat eine gute Tinte. Später gibt es auch wieder flüssige Tinte zu kaufen, aber einstweilen kommt es darauf an, Arbeitskraft, Glas, Kohle und Fracht zu sparen.

GÜNTHER WAGNER